

einen Profit erzielt, so ist dieser dem Kaufmann abzutreten, — hat er dabei nichts gewonnen, so ist er auch dem Eigner gegenüber zu nichts verpflichtet. (Gury I. n. 640.)

4) Die Kartoffeln, die angebaut wurden, sind nicht zu ersezzen; ebenso wenig sind die von denselben zu erwartenden Früchte in Auschlag zu bringen, weil jeder Same an sich unfruchtbar ist und nur unter gewissen zumeist durch die industria des Menschen gebotenen Bedingungen Früchte hervorbringt, — und alle fructus industriae dem possessor bonae fidei zufallen. (La Croix III. P. 2. n. 214.)

5) Die noch vorhandenen Kartoffeln sind einfach zurückzugeben.

Das sind in diesem Falle unsere Entscheidungen nach der christlichen Moral. — Ist der allerdings arg geschädigte Handelsmann damit nicht einverstanden, so möge er sich immerhin an das weltliche Gericht wenden. Dieses wird ihm die §§. 329 und 330 d. bürgl. G.-B. entgegenhalten, wo es heißt: „Ein redlicher Besitzer (possessor bonae fidei) kann die Sache, die er besitzt, ohne Verantwortung nach Belieben brauchen, verbrauchen, auch wohl vertilgen; ihm gehören alle aus der Sache entstehenden Früchte, sobald sie von der Sache abgesondert sind; ihm gehören auch alle andern schon eingehobenen Nutzungen, insoferne sie während des ruhigen Besitzes bereits fällig gewesen sind.“ Also auch nach diesen Bestimmungen bleibt dem guten Manne zu unserem Bedauern außer den restlichen Erdäpfeln im Keller nichts als das Nachsehen und etwa, falls der Wirth ihm selbe abtritt, eine Anweisung auf die Geschäftsprovision des flüchtigen Herrn von Greifenklau zahlbar — nach Sicht.

Eduard Friedrich,
Subrector im fürsterzb. Clericalseminar in Wien.

III. (Erfordernisse zur Imputabilität.) Alfred ist Ingenieur, in religiöser Beziehung von moderner Anschauung, sonst ein edeldenkender, gutmütiger Mensch, dessen reine Natur sich vor allem Unreinen, Unedlen abgestoßen fühlt. Er will sich mit Bertha ehelich verbinden. Seine Beichte lautet ungefähr folgendermaßen: Einer schweren Sünde weiß ich mich nicht schuldig; lässliche Sünden mag ich wohl wie jeder Sterbliche auf mir haben. Ich bitte den Allmächtigen, mir barmherzig zu sein.

Der Confessarius, eingedenk, daß Milde eine hervorragende Eigenschaft des göttlichen Lehrmeisters gewesen, sagt voller Sanft-

muth: Es heißt in der Schrift, daß der Mensch nicht weiß, utrum amore vel odio sit dignus. Wir wollen daher zur Vorsicht und auch zu Ihrer künftigen Beruhigung miteinander eine kleine Gewissenserforschung anstellen. Wollen Sie mir antworten, ich werde einige Fragen vorlegen. — Dem Beichtenden war es recht.

Der Priester frug: Sind Sie alle Jahre zur Osterbeichte gegangen?

Antwort: Nein. Da ich mich einer schweren Sünde nicht schuldig wußte, läßliche zu beichten aber nicht nothwendig ist, unterließ ich es ein- oder zweimal. Eben so oft habe ich in der Osterzeit ganz vergessen; ich war viel beschäftigt und hatte darum an Anderes zu denken.

Frage: Haben Sie der hl. Messe an Sonn- und Feiertagen beigewohnt?

Antwort: Wenn ich daran dachte, ja. Jedoch müssen geistlicher Herr bedenken, daß ich oft so von meinen Pflichten und Amta in Anspruch genommen war, daß mir erst Abends einfiel, heute wäre Sonntag gewesen, ich hätte zur Kirche gehen sollen.

Frage: Halten Sie die Fasttage?

Antwort: Den Charfreitag und die paar anderen Tage, die mir als einem im Gasthause überhaupt und vielfach in Bahnhorestaurationen speisenden Garcon zu fasten befohlen sind (laut bischöfl. Vorschrift in der St. Pöltnner Diöcese) meistens. Daß ich manchmal vergessen habe, ist nicht meine Schuld. Es war meinerseits keine wissentliche Übertretung des Gebotes, also keine Sünde.

Andere Fragen, welche sich auf Gebote Gottes bezogen, war Pönitent in der Lage, zu verneinen, wenigstens relate ad graviora. Was hatte nun der Beichtwater zu thun, beziehungsweise was that er?

Erstlich belehrte er Alfred, daß jener sich nicht so sicher von schweren Sünden frei glauben dürfe, um die Osterbeichte, recte die einmalige Beichte im Jahre, für gegenstandslos halten zu können. Wahr ist, daß man nicht zu beichten gehalten ist, absolute gesprochen, wenn man keine schwere Sünde auf dem Gewissen hat. Der hl. Alphons spricht darüber de poen. n. 668, und Guru Moraltheologie 478, 2 antwortet auf die Frage nach der Nothwendigkeit der jährlichen Beichte ohne schwere Sünde mit Nein. „Weil die Kirche, wenn sie die jährliche Beichte befiehlt, nur jene Beichte verlangt, welche sich auf die Anordnung Christi gründet. Christus aber befiehlt keine andere Beichte, als

die der schweren Sünden. (Conc. Trid. sess. 14. c. 5.) Uebrigens ist diese Frage für die Praxis von ganz geringer Bedeutung; denn welcher Gläubige sollte sich, wenn er auch nur lästliche Sünden auf sich hätte, weigern, wenigstens einmal im Jahre zu beichten, oder wer sollte es wagen, ohne seit einem Jahre gebeichtet zu haben, zur hl. Communion zu gehen?

Alfred hatte um so weniger Grund, die Beichte zu vernachlässigen, als er schwere Verpflichtungen verabsäumt hatte. Sowohl das Gebot der Östercommunion als das der Anwohnung des Gottesdienstes verpflichteten unter einer schweren Sünde.

Allerdings behauptete er, daß ihm die diesbezüglichen Uebertritten nicht angerechnet werden könnten, nicht imputabel seien, weil er nicht an die Gebote gedacht habe.

Davon, daß ihm die Beobachtung physisch oder moralisch unmöglich gewesen sei, sagte Alfred nichts, wenngleich er auf seine vielen Geschäfte und Sorgen hinwies. Der Beichtvater seinerseits hatte deswegen keinen Anlaß, die Unterlassungen von diesem Standpunkte aus für entschuldigt zu halten, da Pönitent selbst sie nicht dafür hielt. Seine Sorgfalt mußte dahin gehen, Alfred's Anschauung über die Imputabilität richtig zu stellen.

Der Katechismus definirt die Sünde als wissentliche und freiwillige Uebertritung eines Gebotes und die Moralisten führen unter den Erfordernissen der Todsünde an: 1. hinlängliche Erkenntniß, 2. völlige Einwilligung, 3. die Größe der Sache.

Also erstes Erforderniß ist die hinlängliche Erkenntniß. Die Sünde als menschliche Handlung (*actus humanus*, zum Unterschiede vom *actus hominis*) ist ein von der Vernunft und Freiheit ausgehender Abfall vom göttlichen Gesetze. Jedoch ist deswegen nicht nothwendig, daß vor der sündhaften Handlung oder Unterlassung eine förmliche Ueberlegung angestellt werde, um vor sich selbst das wissentliche Einwilligen in eine Todsünde gegen Gott zu constatiren. Das hieße die von Alexander VIII. verdamnte Theorie der philosophischen Sünde wiedererwecken. Eine Erkenntniß muß vorhanden sein, jedoch genügt zur Imputabilität auch schon die indirecte, und wäre sie auch nur eine ganz allgemeine und unbestimmte.

Entweder, sagt treffend Friedhoff, Moralttheologie I. pag. 381, muß vor der actuellen Sünde die Erkenntniß von der Sünde wirklich in mir bestehen, so daß ich ihr durch die Sünde geradezu entgegen handle, oder es müßte die bessere Erkenntniß wegen meines Standes, Amtes und wegen meiner Berufs-

pflichten von mir gefordert werden können; oder es mußte mir doch die bessere Erkenntniß in Folge einer inneren oder äußeren Mahnung, in Folge eines gegründeten Bedenkens oder durch eigenes, vernünftiges Nachdenken über das, was ich zu thun beabsichtigte, möglich sein.“ (Darüber siehe auch St. Alphonsus lib. V. n. 3.)

Es gibt nun freilich Moraltheologen, welche sich bezüglich dieser cognitio virtualis sive interpretativa zu allgemein, daher mißverständlich aussprechen. Das beweist selbstverständlich nicht gegen das Princip, welches richtig formulirt lauten muß: der Mangel einer Kenntniß, welche ich pflichtmäßig haben mußte, kann und wird mir angerechnet.

Friedhoff l. c. führt mehrere hieher gehörige Beispiele an, die auch mutatis mutandis auf Alfred passen.emand, sagt er, hat sich am Sonntagmorgen in fröhlicher Gesellschaft betrunken, kann daher die Sonntagspflicht nicht erfüllen. An graviter contra praeceptum ecclesiae peccavit? Ja, denn als Christ sollte und konnte er an diese Pflicht denken.emand vergißt auf die Osterbeicht und Communion. Hat er eine Todsünde? Ja, weil er an diese Pflicht denken sollte und konnte. Dies muß, wenigstens im Allgemeinen, als richtig angenommen werden.

Bezüglich der Uebertretung des Fastengebotes aus Vergeßlichkeit könnte man manchmal vielleicht weniger strenge sein. Es kann gewiß ohne Schuld geschehen, daßemand, der von den vielen gestatteten Ausnahmen Gebrauch macht, der weiters unter den communiter Fleisch essenden Mitmenschen sein Mahl einnimmt, ein oder das andere Mal an gänzlicher inadvertentia leide, die Sonntagspflicht und die Osterbeicht aber wird nur in allerseltesten, ganz ausnahmsweisen Fällen, wegen gänzlichen — schuldlosen — Vergessens unterlassen werden können.

Alfred mag wohl an einer conscientia erronea leiden, beziehungsweise gesitten haben, welches jedoch in den meisten Fällen vincibiliter erronea ist. Und ein solches Gewissen entschuldigt nicht, es bleibt hinreichende imputabilitas vorhanden.

So mußte der Confessorius Alfred belehren. Alfred muß in Zukunft weniger modern und mehr auf seine Pflichten denken.

St. Pölten.

Professor Dr. Josef Scheicher.

IV. (Kann ein Katholik mit einer Protestantin ein gütiges Eheverlöbniß schließen?) Ein gewisser Johann wollte eine gewisse Katharina heiraten. Schon war ihre beabsichtigte Verehelichung zweimal verkündet, da kommt zum